

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 13/1015
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 17.12.2013
Bearb.:	Herr Martin Sandhof	Tel.: 182	öffentlich
Az.:	70.1-Herr Sandhof/Ju -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.12.2013	Anhörung

Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops zur Beantwortung der Anfrage zum Winterdienst

Herr Ahlers-Hoops fragt, vor dem Hintergrund der Vermeidung von Umweltbelastungen durch Salzeintrag, an (Sitzung Umweltausschuss UA/02/XI am 18.09.2013)

1. Wie würde sich nach Einschätzung der Verwaltung eine Herabsetzung der Salzmenge pro Quadratmeter auf die Wahrscheinlichkeit von Unfällen auswirken?

Bitte anhand mehrerer Varianten durch Gegenüberstellung von:

AA) Reduzierung der Salzmenge pro Quadratmeter in Prozent.

BB) Erhöhung des Unfallrisikos in Prozent

CC) Schädigung des Baumbestandes in Prozent aufzeigen.

2. Gibt es ansonsten Maßnahmen, die zu einer geringeren Umweltbelastung führen, und welche wären das?

Die Verwaltung nimmt zu den oben angeführten Fragen wie folgt Stellung:

Rechtliche Situation zum Umfang von Winterdienst

Umfang der winterlichen Räum- und Streupflichten einer Stadt richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Art und die Wichtigkeit des Verkehrswegs sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Grundsätzlich muss sich der Straßenverkehr auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen.

Der Sicherungspflichtige hat aber durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln die Gefahren, die infolge winterlicher Glätte für den Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Wegenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen, im Rahmen und nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze zu beseitigen (vgl. BGH, Urt. v. 5. Juli 1990 – III ZR 217/89 – Juris, Rn. 11).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Der rechtlich geforderte Umfang zur Straßenreinigung und zum Winterdienst ergibt sich aus § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der Rechtsprechung hierzu:

§ 45 StrWG - Straßenreinigung

(1) Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die nach Absatz 3 besonders bestimmten Straßen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(3) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung

1. einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,
2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,
3. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
4. vorzusehen, dass auf Antrag der oder des Verpflichteten eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernimmt,
5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Bundesfernstraßen innerhalb der nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes festgelegten Ortsdurchfahrt entsprechende Anwendung.

Einzusetzendes Streumittel

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein stellt keine Anforderungen an das zu verwendende Streumittel. Lediglich in § 10 Abs. 2 Satz 3 StrWG wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen ist.

Nähere Regelungen trifft die jeweilige Straßenreinigungssatzung einer Gemeinde.

Haftung

Soweit in Erfüllung der Aufgaben des StrWG Fehler und Säumnisse auftreten, kommt eine Haftung der Gemeinden wegen Amtspflichtverletzung (H. Schmid, Der Umfang der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen und Wegen, NJW 1988, 3177) bzw. ein Aufsichts-

oder Organisationsverschulden bei Vergabe und Überwachung des Winterdienstes durch die Gemeinde an Privatunternehmer in Betracht.

Neben den Schadensersatzansprüchen gibt es auch das strafrechtliche Risiko, das sich neben Sachbeschädigungen auch bei Körperverletzungen, insbesondere aber bei Todesfällen ergeben kann.

Der Umfang des Winterdienstes im Gemeindegebiet richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse, die Gefährlichkeit sowie Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs, die Stärke des Verkehrs und die Zumutbarkeit der einzelnen Maßnahmen (BGH NJW 2003, 3622; Palandt-Sprau, 69. Aufl. 2010, § 823, Rz. 225).

Dementsprechend sind Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaften bei Schnee- und Eisglätte an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu räumen und zu streuen, während außerhalb der geschlossenen Ortslage eine Winterdienstpflicht nur an besonders gefährlichen Stellen besteht (ständige Rspr. seit BGH NJW 1960, 32).

Die Verkehrswichtigkeit kann nicht allein nach der Anzahl der Fahrzeuge beurteilt werden, die dort durchschnittlich vorbeikommen (H. Schmid, a.a.O., 3179). Abzustellen ist auch auf die Art des Verkehrs, insbesondere ob es sich um bloßen Anlieger- oder auch um Durchgangsverkehr handelt (BGH NJW 1991, 33; Zeitler-Schmid, a.a.O., Art 51, Rz. 44). Verkehrswichtig sind damit vor allem verkehrsreiche Durchgangsstraßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (Zeitler-Schmid, a.a.O. Art 51, Rz. 44 f; H. Schmid, a.a.O. S. 3179).

Fazit zur Rechtssicherheit:

Die Abwägung zwischen Schutz von Leib und Leben bei winterlicher Glätte und dem Einsatz von Streusalz ist rechtlich klar geregelt und sieht die Unversehrtheit des Menschen immer im Focus.

Politische Spielräume für Eingriffe in diese im Rahmen der behördlichen Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen gibt es nicht.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die zur Beantwortung der Anfrage notwendigen seriösen Fakten liegen im Betriebsamt und auch an anderen Stellen in kommunalen Betrieben, die wir angefragt haben, nicht vor. Eine eindeutige und belastbare Aussage zur Korrelation von Salzmengen und Unfallwahrscheinlichkeit kann daher nicht getroffen werden. Wie bekannt ist, passieren selbst im Sommer bei schnee- und eisfreien und besten Straßenverhältnissen Unfälle. D. h., dass das Entstehen von Unfällen nicht immer mit Straßenzuständen zu tun hat, sondern insbesondere mit nicht angepassten Fahrweisen von Verkehrsteilnehmern im Individualverkehr. Die in unserer Region vorherrschende Wetterlage ist häufig geprägt durch Raureif und/oder Eisbildung. Schnee ist eher die Ausnahme. Die Abkehr von der früher üblichen Verwendung von Sand/Salzgemisch auf Fahrbahnen und/oder Gehwegen hat deutliche Vorteile.
2. Alternative Maßnahmen, die zu einer geringeren Umweltbelastung führen, hat das Betriebsamt in verschiedenen Anfragen bereits dargestellt, u. a. die Verringerung der Streusalzmenge, andere Ausbringungstechniken, Einsatz von granuliertem salzfreien Streumaterial an wenig frequentierten Stellen. **Vor dem Hintergrund der o. a. rechtlichen Rahmenbedingungen wird aber am bewährten Konzept zur Glättebeseitigung mit Streusalz festgehalten.**